

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 35

Artikel: Konkurrenzneid u. Denunziantentum
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719855>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Konkurrenzneid u. Denunziantentum



Unter diesem Titel lesen wir im „Kinematographen-Operateur“ folgenden Artikel, den wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen. Es heißt dort: Ein volles Jahr dauert nunmehr das schreckliche Völkerringen und noch ist das Ende nicht sichtbar. Verzagte Gemüter in unserm Kinoberuf sahen schon den sichern Untergang vor Augen, statt dessen Blüthe unser Gewerbe im Kriegswinter 1914 besser wie je und auch der Kriegssommer 1915 war lange nicht so schlecht, wie verschiedene verfllossene Friedenssommer.

Wenn trotzdem einige Theater ihre Pforten schließen mußten, so lag das wohl weniger an der allgemeinen Konjunktur, als an der schwachen finanziellen Basis, auf welcher solche Unternehmungen aufgebaut zu werden pflegen. Beim ersten warmen Sonntag sind die Reserven erschöpft und der Laden wird zugemacht.

Es kann unter solchen Verhältnissen nicht Wunder nehmen, daß mit allen erlaubten, sowie nicht erlaubten Mitteln daraufhin gearbeitet wird, zum Besten des eigenen Säckels, die Konkurrenz aus dem Felde zu schlagen und leider auch nach Möglichkeit zu schädigen. Zu einem der beliebtesten Mittel, dieses löbliche Ziel zu erreichen, gehört es nun leider, die Konkurrenz bei der Behörde zu denunzieren, wenn er irgend etwas tut oder unterläßt, was verboten oder Vorschrift ist.

Wahre Orgien werden gefeiert bei Kapitel „Jugendvorstellungen.“ Das meiste Material zu den erlassenen Strafmandaten liefert die Konkurrenz. Kommt ein Beamter in irgend ein Kino und stellt eine Übertretung fest, so kann er versichert sein, daß sich der Betroffene damit herausreden will, daß er gezwungen ist, da die Konkurrenz von drüben oder von nebenan dasselbe Delikt auch macht und daß er nicht hinter diesem Nachbarn zurückstehen kann. Die Folge ist daß der von drüben und der von nebenan innerhalb einer Viertelstunde ihre Anzeige weghaben. Es wäre dieses häßliche Treiben der konkurrierenden Theaterleiter nun eine Angelegenheit, welche sie selbst, resp. den Theaterbesitzerverein anging, wenn nicht auch die Kinoangestellten in den meisten Fällen mit hineingezogen werden. Ein eklatanter Fall dieser Art zwang uns dazu, ein Mitglied unseres Vereins deswegen auszuschließen. Der Hergang der Sache war folgender: In einer Straße liegen zwei Kinos schräg einander gegenüber. Das eine gehört der Hauswirtin Frau A. Das andere dem Theaterbesitzer S. Beide veranstalten Kindervorstellungen und beide wie- len selbstredend für Kinder verbotene Bilder im Programm. Da wird der Frau A. deswegen das Theater auf drei Tage von der Behörde geschlossen und ebenso verständlich verweigert sie ihrem Personal die Gehaltszahlung für die 3 Tage. Beim Protest der Angestellten sichert durch, daß nur die Konkurrenz von drüben Schuld an allem hat. Da kam der Geschäftsführer der Frau A. auf den Gedanken, die Konkurrenzvorstellungen des S. zu besuchen, um zu sehen, ob bei dem nichts zu machen wäre. Der Vorführer, welcher Gift und Galle spuckte, weil seine Chefin ihm die drei Tage

nicht bezahlt hat, war ein zu williges Werkzeug und ging mit nach drüben. Das Eintrittsgeld hatte Frau A. den beiden Spionen großmütig zur Verfügung gestellt. Sie stellten zu ihrer maßlosen Wut fest, daß bei S. die Kindervorstellung bombenmäßig besucht war, (wäre er doch nun konkurrenzlos) alles war überfüllt, und im Jugendprogramm wurden wie üblich, die Abendschlager ohne Skrupel durchgeführt.

Der Geschäftsführer machte die Anzeige, der Theaterbesitzer bekam seine Strafe und was stand in dem Strafmandat? „Laut Zeugnis des Vorführers P. K. haben sie am so und sovielten sich folgendes schuldig gemacht. . .“

Theaterbesitzer S. meldete den Vorfall seinem Verein, welcher wegen dieser Denunzierung den Vorführer P. K. auf die schwarze Liste setzte. Hiervon machte mir der Vorsitzende des Vereins empört Mitteilung. Wir haben den Vorführer P. K., welcher Mitglied unseres Vereins war, aus diesem Anlaß und noch einiger interner Angelegenheiten aus unsern Listen gestrichen.

Wir begründen das mit folgendem: Wenn auch bei den Theaterbesitzern das Denunziantentum in lebhafter Blüte steht, so wollen wir unser möglichstes tun, daß unsere Mitglieder die Finger davon lassen, denn bei uns hat der alte Rehrrein seine Gültigkeit: Der größte Schuft im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant. Nicht unerwähnt soll es aber sein, daß wir damit den Übertretungen der Verordnungen Vorschub leisten wollen. Wir haben stets den Standpunkt vertreten, und tun es heute noch, daß der Operateur sein möglichstes tun soll, um solchen Übertretungen aus dem Wege zu gehen.

Erstens sollte jeder Kollege streng darauf achten, daß die in seinem Apparatenraum anwesenden Vorrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen, und auch tadellos funktionieren, andernfalls soll er seinen Arbeitgeber des öftern auf die Mängel dieser Sicherheitsvorrichtungen aufmerksam machen. Der Besitzer ist nicht immer ein Fachmann, darauf muß er auf solche Mängel durch den Vorführer hingewiesen werden. Ebenso ist es mit dem Spielen verbotener Films in Jugendvorstellungen. Der Vorführer hat sich zu überzeugen, ob das Programm genehmigt ist, und sollte nur die genehmigten Bilder vorführen.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, daß nur der Chef strafbar ist, erst dann, wenn der Vorführer den bestimmten Auftrag hat, dies und jenes Bild muß gespielt werden, und nachdem er den Chef auf die Unzulässigkeit aufmerksam gemacht hat, geht die Verantwortung auf den Besitzer über. Leider gibt es auch noch Vorführer, welche es als eine wahre Ehre und Heldentat betrachten, wenn sie mit einem vollen Haus mit Kindern, das schaurigste Drama vorgeflimmert haben. Wie oft hört man dann die Kinder auf der Straße sagen: Du, das war fein, was? Bei dem sieht man immer die Schlager aus dem Abendprogramm, da drüben spielen sie bloß Naturaufnahmen, da geh' ich nicht mehr hin! Wie gedankenlos der Vorführer ist, welcher so was zuläßt, oder gar wünscht, braucht hier wohl nicht näher klargelegt zu werden. Jeder Einsichtige kennt die Gefahren und Folgen, welche heinahe ein allgem. Verbot der Jugendvorstellungen gezeitigt haben, und zu Denunzierungen geradezu herausfordern. Bei der jetzigen Vorführerknappheit kann kein Vorführer mit der Entschuldigung

gung auftreten, wenn ich dieser oder jener Übertretung oder dem Verlangen meines Chefs nicht nachgekommen wäre, hätte er mir gekündigt, und dann wäre ich arbeitslos geworden. Wenn einer heutzutage seine Pflicht erfüllt und zu arbeiten versteht, braucht er nicht zu hummeln.

Darum lasse sich kein Angestellter als Werkzeug des Konkurrenzweides gebrauchen, und sich dann als Denunziant auf die schwarze Liste des Theaterbesitzervereins setzen. Wenn bei den Herrn Kinobesitzern etwas mehr Kollegialität herrschte, würden solche Sachen überhaupt nicht vorkommen. (Ja, wenn! Red.)

Filmversand in Holzkisten.

Die vom Verband zur Wahrung gemeinsamer Interessen der Kinematographie und verwandter Branchen beantragte Rücksprache im Reichspostamt hat am 19. August stattgefunden und war von anderthalbstündiger Dauer. Der Dezernent, Geheimer Oberpoststrat Hofmann empfing die Abordnung, den Generalsekretär des Verbandes und Direktor Allmann (Meßterfilm), und teilte zunächst die Gründe mit, aus denen sich das Reichspostamt gezwungen gesehen habe, die Verfügung zu erlassen. Hiernach sei einwandfrei festgestellt worden, daß ein Film im Bahnwagen zur Entzündung gekommen sei, der den Inhalt des Wagens vernichtet und die Postbeamten in Gefahr gebracht habe. Schon früher hätten Wagenbrände stattgefunden, die man den Filmkartons in die Schuhe hätte schieben wollen. Die Postverwaltung hätte sich mit solchen Beschuldigungen nicht begnügt, sondern Beweise verlangt, die schwer zu beschaffen gewesen wären, weil meist der gesamte Wageninhalt verbrannt sei. Dieser Nachweis sei im letzten Brandfall gelungen, auch die Absendungsfirma festgestellt. Aber noch habe die Post als Verkehrsinstitut geögert, eine die Branche schädigende Verfügung zu erlassen und drum die Beweisstücke dem Sachverständigen der Eisenbahn zur Begutachtung vorgelegt. Dieses gipfle darin, daß die Filme sich selbst entzünden können und darum eine andere Verpackungsart gewählt werden müsse. Nunmehr habe die Reichspostbehörde, die ja die Interessen der Allgemeinheit schützen müsse und nicht zusehen könne, daß Tausende von Absendern anderer Gegenstände fortwährend gefährdet od. geschädigt würden, eingreifen müssen.

Die Selbstentzündung der Filme wurde von der Abordnung als ausgeschlossen bezeichnet, da bisher nicht ein einziger Fall bekannt geworden sei. Gegenüber dem Tatsachenmaterial und dem Gutachten mußten indessen die Einwände versagen.

Am Anschlusse an diese Erörterungen wurden die Nachteile der Kistenverpackung, sowie andere Verpackungsmöglichkeiten eingehend erörtert, und es ergab sich hieraus in allen Punkten, wie zugänglich die Postbehörde sich allen Vorschlägen gegenüber zeigt, die geeignet sind, beide Teile zufrieden zu stellen. Falls die Voraussetzung des Verbotes weg — die Selbstentzündlichkeit der Filme — so habe

die Postbehörde keine Veranlassung, die erschwerenden Maßregeln aufrecht zu erhalten. Von Verbandswegen wurde in Aussicht gestellt, durch einwandfreies Gutachten aus unbeteiligten Kreisen alsbald nachzuweisen, daß die Selbstentzündung der Filme zu den Unmöglichkeiten gehöre. Kann dieser Nachweis erbracht werden, dann besteht Aussicht, die bisherige Verpackung beizubehalten.

Allgemeine Rundschau.

— Zum Filmausfuhrverbot äußert sich Oesterreich-Ungarn mit äußerster Schärfe, aber, wie es uns scheinen will, völlig berechtigt. Oesterreich braucht Rohfilme, ganz abgesehen davon, daß auch das Ausfuhrverbot belichteter Filme äußerst un bequem von unserm Verbündeten empfunden wird.

Zu diesem Thema äußert sich ein Interessent, der durch einen Meinungsaustrausch in einem Fachblatt für photographische Industrie dazu gereizt wurde, in nachstehender Weise:

Wir dachten, daß sich das enge militärische und politische Bündnis, welches eben so glänzend die Feuerprobe besteht, auch auf das gemeinschaftliche wirtschaftliche Verhältnis erstrecken müsse. Die Tatsache, daß wir uns darin getäuscht haben, berührt uns schmerzlich. Der Aufruf eines Einigers: „Erst kommen wir!“ wird uns noch lange in den Ohren gellen. Nicht minder die Betuerung, daß ein Antrag auf Aufhebung des Ausfuhrverbotes von dem Verein der Fabrikanten photographischer Artikel nicht ergangen ist.

Also wir sollen mit den Feinden, gegen die unsere Brüder im harten Ringen stehen, in einen Topf geworfen werden?! Uns wird die notwendigste Ware ebenso vorenthalten wie den Russen, Franzosen, Engländern usw., trotzdem wir ausschließlich auf die deutsche Industrie angehen sind und stets zu ihren treuesten Abnehmern zählten, während dem feindlichen Auslande die Zufuhr aus Amerika offen steht! Und dieses Vorgehen findet den Beifall unserer deutschen Kollegen?! Wir hätten von diesen mehr Solidaritätsgefühl erwartet. In der Not erkennt man seine Freunde.

Wir haben uns die längste Zeit den Kopf zerbrochen, wie dieses Ausfuhrverbot zustande kommen konnte. Nun sehen wir klar. Wir werden daraus eine gute Lehre ziehen. Bis nun waren wir Schwärmer für einen engen wirtschaftlichen Zusammenschluß mit dem Deutschen Reiche. Das „Erst kommen wir“ hat uns die Augen geöffnet. Die ungeahnte Kraft, die Oesterreich-Ungarn in dem schwersten Kampfe aller Zeiten geoffenbart hat, wird es auch nach dem Kriege befähigen, sich eine selbständige Industrie zu schaffen. Man soll uns die Abhängigkeit nicht wieder so grausam fühlen lassen können, die gute Lehre wird zur Kenntnis genommen: „Erst kommen wir!“

— **Kinobrand.** In den Kammerlichtspielen in Augsburg entstand Großfeuer, dem der Operationsraum mit